

Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrg. 1880. (Ausgegeben und versendet am 4. October 1880.) Nr. 5.

I.

Reichs- und Landesgesetze und Verordnungen.

Verordnung des Ministeriums für Landesvertheidigung und des Finanzministeriums vom 9. Juli 1880,
betreffend die Bestreitung der Commissionskosten aus Anlaß von Amtshandlungen auf Grund des Einquartierungsgesetzes vom 11. Juni 1879 (R. G. Bl. 93).

(Reichsgesetzblatt vom 30. Juli 1880, Nr. 96.)

1. Die aus Anlaß von Amtshandlungen auf Grund des Einquartierungsgesetzes vom 11. Juni 1879 (R. G. Bl. Nr. 93) erwachsenden Commissionskosten sind aus dem Etat jenes Verwaltungszweiges zu bestreiten, in dessen Vertretung die Intervention stattfindet.

2. Die Kosten der, der Commission beizuziehenden Sachverständigen und Schätzleute fallen dem Etat jenes, unter Punkt 1 bezeichneten Verwaltungszweiges zur Last, welcher die Beiziehung derselben veranlaßt.

3. In Beschwerdefällen, dann im Falle eines Verschuldens, oder wenn von Seite einer Partei die Entsendung einer in den Vorschriften nicht begründeten Commission angesucht wird, sind die Commissionskosten von den sachfälligen, beziehungsweise den schuldtragenden oder die Entsendung der Commission freiwillig veranlassenden Parteien zu tragen.

Welfersheimb m. p.

Dunajewski m. p.

[Erlaß des Ministers für Cultus und Unterricht vom 30. Juni 1880,
womit die Bewerbung um ausländische Staatsstipendien Seitens österreichischer Studierender
überhaupt und die Annahme eines solchen Stipendiums ohne ausdrückliche zuvor zu
erwirkende Bewilligung der Regierung untersagt wird.

(Reichsgesetzblatt vom 6. August 1880, Nr. 98.)

Da sich aus der Annahme eines ausländischen Staatsstipendiums Seitens eines österreichischen Staatsangehörigen möglicherweise Anlaß zu Conflicten mit den staatsbürgerlichen Pflichten des Stipendiaten ergeben kann, so wird die Bewerbung um ausländische Staatsstipendien Seitens österreichischer Studierender überhaupt und die Annahme eines solchen Stipendiums ohne ausdrückliche vorher zu erwirkende Bewilligung der Regierung, welche im Wege des Vorstandes der Lehranstalt, welcher der Studierende angehört, bei der Landesstelle anzufuchen ist, untersagt.

Diese Vorschrift hat auf Privatsstipendien, sowie auf jene Staatsunterstützungen, welche diesseitigen Staatsangehörigen Seitens der ungarischen Regierung verliehen werden sollten, keine Anwendung zu finden.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Conrad-Eybesfeld m. p.

Verordnung des Justizministeriums vom 19. Juli 1880,
betreffend die Zuweisung der Gemeinde Trennenberg zu dem Sprengel des städtisch-delegirten Bezirksgerichtes Cilli in Steiermark.

(Reichsgesetzblatt vom 6. August 1880, Nr. 99.)

Auf Grund des §. 2 des Gesetzes vom 11. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 59) wird die Gemeinde Trennenberg aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Gonobitz ausgeschieden und jenem des städtisch-delegirten Bezirksgerichtes Cilli zugewiesen.

Diese Verordnung tritt mit 1. October 1880 in Wirksamkeit.

Streit m. p.

Verordnung des Justizministeriums vom 23. Juli 1880,
betreffend die Zuweisung der Ortsgemeinde Röschiß zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes Eggenburg in Niederösterreich.

(Reichsgesetzblatt vom 6. August 1880, Nr. 101.)

Auf Grund der Gesetze vom 11. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 59) und 26. April 1873 (R. G. Bl. Nr. 62) wird die Ortsgemeinde Röschiß aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Röß, beziehungsweise des Kreisgerichtes Korneuburg ausgeschieden und dem Sprengel des Bezirksgerichtes Eggenburg, beziehungsweise jenem des Kreisgerichtes Krems zugewiesen.

Diese Verordnung tritt mit 1. October 1880 in Wirksamkeit.

Streit m. p.

**Verordnung des Justizministeriums vom 5. August 1880,
betreffend Aenderungen in dem Gebietsumfange mehrerer Bezirksgerichte in Ostgalizien.**
(Reichsgesetzblatt vom 15. August 1880, Nr. 104.)

Auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 59) werden

- a) aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Skalat die Gemeinden Borki wielkie, Dyczków, Podsmylowce, Krasówka und Chodaczów mit Konstantynówka;
- b) aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Grzymałów die Gemeinden Turowka, Poznańka gnia und Soroko mit Józefówka und Mytnica;
- c) aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Nowesioło die Gemeinden Podwoleczyska mit Staromiejszczyzna, Zadniszówka, Myślowa, Dorosijówka und Supranówka ausgeschieden und die unter a) genannten Gemeinden dem Sprengel des städtisch-delegirten Bezirksgerichtes Tarnopol, und die unter b) und c) Genannten jenem des Bezirksgerichtes Skalat zugewiesen.

Diese Verordnung tritt mit 1. December 1880 in Wirksamkeit.

Streit m. p.

**Verordnung des Justizministeriums vom 12. August 1880,
betreffend die Zuweisung der Gemeinde Hajow zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes
Freiberg in Mähren.**
(Reichsgesetzblatt vom 15. August 1880, Nr. 105.)

Auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 59) wird die Gemeinde Hajow aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Mistek ausgeschieden und jenem des Bezirksgerichtes Freiberg zugewiesen.

Diese Verordnung tritt mit 1. October 1880 in Wirksamkeit.

Streit m. p.

**Verordnung des Justizministeriums vom 27. August 1880,
betreffend die Zuweisung der Ortsgemeinde Honositz zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes
Staab in Böhmen.**
(Reichsgesetzblatt vom 11. September 1880, Nr. 111.)

Auf Grund des §. 2 des Gesetzes vom 11. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 59) wird die Ortsgemeinde Honositz aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Bischofteinitz ausgeschieden und jenem des Bezirksgerichtes Staab zugewiesen.

Diese Verordnung tritt mit 1. December 1880 in Wirksamkeit.

Streit m. p.

Verordnung des Justizministeriums vom 27. August 1880,
betreffend die Zuweisung der Ortsgemeinde Solopisk zu dem Sprengel des städtisch-delegirten Bezirksgerichtes Kuttenberg in Böhmen.

(Reichsgesetzblatt vom 11. September 1880, Nr. 112.)

Auf Grund des §. 2 des Gesetzes vom 11. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 59) wird die Ortsgemeinde Solopisk aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Kaurim ausgeschieden und jenem des städtisch-delegirten Bezirksgerichtes Kuttenberg zugewiesen.

Diese Verordnung tritt mit 1. December 1880 in Wirksamkeit.

Streit m. p.

Verordnung des Justizministeriums vom 27. August 1880,
betreffend die Zuweisung der Ortsgemeinden Jistebnic und Drahnétic zu dem Sprengel des städtisch-delegirten Bezirksgerichtes Tabor in Böhmen.

(Reichsgesetzblatt vom 11. September 1880, Nr. 113.)

Auf Grund des §. 2 des Gesetzes vom 11. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 59) werden die Ortsgemeinden Jistebnic und Drahnétic aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Sedlec ausgeschieden und jenem des städtisch-delegirten Bezirksgerichtes Tabor zugewiesen.

Diese Verordnung tritt mit 1. December 1880 in Wirksamkeit.

Streit m. p.

Verordnung des Justizministeriums vom 27. August 1880,
betreffend die Zuweisung der Ortsgemeinde Ottenschlag zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes Kaplitz in Böhmen.

(Reichsgesetzblatt vom 11. September 1880, Nr. 114.)

Auf Grund des §. 2 des Gesetzes vom 11. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 59) wird die Ortsgemeinde Ottenschlag aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Grazen ausgeschieden und jenem des Bezirksgerichtes Kaplitz zugewiesen.

Diese Verordnung tritt mit 1. December 1880 in Wirksamkeit.

Streit m. p.

Verordnung des Justizministeriums vom 27. August 1880,
betreffend die Zuweisung der Ortsgemeinde Nemelkau zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes Klattau in Böhmen.

(Reichsgesetzblatt vom 11. September 1880, Nr. 115.)

Auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 59) und 26. April 1873 (R. G. Bl. Nr. 62) wird die Ortsgemeinde Nemelkau aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Schüttenhofen, beziehungsweise des Kreisgerichtes Pisek ausgeschieden und dem Sprengel des Bezirksgerichtes Klattau, beziehungsweise jenem des Kreisgerichtes Pilsen zugewiesen.

Diese Verordnung tritt mit 1. December in Wirksamkeit.

Streit m. p.

Verordnung des Justizministeriums vom 5. September 1880,
betreffend die Errichtung des Bezirksgerichtes Jydaczow in Ost-Galizien.

(Reichsgesetzblatt vom 11. September 1880, Nr. 116.)

Auf Grund des §. 2 des Gesetzes vom 11. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 59) wird im Sprengel des Kreisgerichtes Sambor für die Gemeinden:

I. Derszów, Deménka lesna, Deménka podniestrzanska, Jydaczów, Folwarki jydaczowskie, Turady, Iwanowce, Cuculowce, Pezań, Pokrowce, Hnizdyczów, Wola hnizdyczowska, Rogozno, Brzeźnica krolewska, Zursków, Tejszarów, Wolczniow,

II. Hanowec, Międzyrzecze, Zabłotowce, Ruda mit Kochawina, Juseptycze und Lowczyce ein Bezirksgericht mit dem Amtssitze zu Jydaczów errichtet.

Mit dem Beginne der Amtswirksamkeit dieses Gerichtes, welcher nachträglich bestimmt und bekannt gegeben werden wird, scheiden die unter I genannten Gemeinden aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Mikolajów und die unter II genannten Gemeinden aus jenem des Bezirksgerichtes Zurawno aus.

Streit m. p.

Im R. G. Bl. vom Jahre 1880 sind weiters erschienen:

unter Nr. 102 der Erlaß des Finanzministeriums vom 26. Juli 1880, betreffend die Einbekennung des dem Gebühren-Aequivalente unterliegenden beweglichen und unbeweglichen Vermögens für das vierte Decennium (die Jahre 1881 bis 1890);

unter Nr. 103 die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 6. August 1880, betreffend **die Vornahme der Volkszählung im Jahre 1881**;

unter Nr. 110 die Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz, des Handels und der Finanzen vom 18. August 1880, womit Bestimmungen für die Concessionirung und staatliche Beaufsichtigung von Versicherungsanstalten kundgemacht werden.

Rundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der
Enns vom 20. Juli 1880, Z. 26.632,

betreffend die Ausscheidung der Ortsgemeinde Röschiß aus der Bezirkshauptmannschaft Oberhollabrunn und deren Zuweisung zur Bezirkshauptmannschaft Horn.

(Landesgesetzblatt vom 31. Juli 1880, Nr. 12.)

In Folge der von dem hohen k. k. Justizministerium verfügten Ausscheidung der Ortsgemeinde Röschiß aus dem Sprengel des k. k. Bezirksgerichtes Rötz, beziehungsweise des k. k. Kreisgerichtes Korneuburg und deren Zuweisung zu dem Sprengel des k. k. Bezirksgerichtes Eggenburg, beziehungsweise zu jenem des k. k. Kreisgerichtes in Krems, hat in Gemäßheit des §. 10 des Gesetzes vom 19. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 44, auch eine Aenderung der politischen Bezirkseinteilung einzutreten und wird hiernach die bisher zur k. k. Bezirkshauptmannschaft Ober-Hollabrunn gehörige Gemeinde Röschiß der k. k. Bezirkshauptmannschaft Horn zugewiesen.

Diese Abänderung der politischen Territorialeinteilung wird in Folge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 14. Juli 1880, Z. 3539/M. J., mit dem Beisatze bekannt gemacht, daß dieselbe vom 1. October 1880 in Wirksamkeit zu treten hat.

Erlaß der k. k. u. ö. Statthalterei vom 24. April 1880, Z. 2653/Pr.,
M. Z. 106.785,

die Erhebungen bezüglich der Eisenbahnbediensteten bei Bildung der Geschwornen-Urlisten
betreffend.

Zufolge Erlasses des Herrn k. k. Ministerpräsidenten als Leiters des k. k. Ministeriums des Innern vom 18. April 1880, Z. 1828/M. J. wurde laut Mittheilung des k. k. Handelsministeriums vom 11. April 1880, Z. 8782, die k. k. General-Inspection der österreichischen Eisenbahnen zur Ertheilung der entsprechenden Aufklärung für den Fall angewiesen, als sich bei Verfassung der Geschwornen-Urlisten Zweifel darüber ergeben sollten, ob ein Eisenbahnbediensteter nicht im Sinne des §. 3, Z. 5 des Gesetzes vom 23. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 121, betreffend die Bildung der Geschwornenlisten, als beim Eisenbahnbetriebe beschäftigt anzusehen sei.

Ich beehre mich, Euer Hochwohlgeboren hievon im Nachhange zum hierämlichen Schreiben vom 29. November 1875, Z. 5977/Pr., zur gefälligen Kenntnißnahme und Darnachachtung bei der Zusammenstellung der Geschwornenlisten zu verständigen.

Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 14. Mai 1880,
Z. 2479/F. M., M. Z. 463,

betreffend die Behandlung der im Inlande mittelst der Postanstalt versendeten Briefe und
anderen versiegelten Sendungen, von denen mit Grund vermuthet wird, daß dieselben
ungestempelte periodische Druckschriften (Zeitschriften) enthalten.

Um den in letzterer Zeit auffallend sich mehrenden Verkürzungen des Stempelgefälles, welche bei ausländischen, ohne Entrichtung der Stempelgebühr im Inlande mittelst der Postanstalt zur Versendung gelangenden Druckschriften (Zeitschriften) vorkommen, Einhalt zu thun, wird im Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium Nachstehendes angeordnet:

Im Inlande mittelst der k. k. Post zur Versendung gelangende Briefe und andere versiegelte Sendungen, in welchen der Stempelpflicht unterliegende, jedoch nicht gestempelte periodische Druckschriften (Zeitschriften) wahrgenommen oder doch mit Grund vermuthet werden, sind in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 48 der Briefpostordnung vom 6. November 1838 von dem Postamte des Bestimmungsortes ungeöffnet an die nächst gelegene Finanzbehörde (Finanz-Bezirksdirection, Finanzinspectorat, Grenzinspectorat, Zoll- oder Steueramt) abzugeben und gleichzeitig die Adressaten hievon mit der Aufforderung zu verständigen, sich wegen Behebung der Sendung an die betreffende Finanzbehörde (Amt) zu wenden.

Die Uebergabe einer solchen Sendung an die Finanzbehörde (Amt) hat von Seite des k. k. Postamtes jederzeit im Geleite einer Zuschrift zu geschehen, in welcher ausdrücklich anzugeben ist, daß wahrgenommen wurde, oder mit Grund vermuthet werde, die Sendung enthalte stempelpflichtige jedoch nicht gestempelte Druckschriften (Zeitschriften).

Die Finanzbehörde (Amt), an welche (welches) die Sendung gelangt, hat dieselbe, nachdem sie von der zur Behebung berechtigten Person geöffnet worden ist, in Gegenwart dieser Person der vorgeschriebenen gefällsämmtlichen Prüfung zu unterziehen, und hiebei die Bestimmungen des §. 2 der Verordnung vom 6. November 1874, Z. 29.258 (B. Bl. Nr. 34), betreffend die zollämthliche Behandlung der aus dem Auslande einlangenden unter Siegel gelegten Sendungen strenge zu beobachten.

Den Postämtern und Finanzbehörden (Aemtern) wird übrigens zur Pflicht gemacht, bei der Vollziehung der gegenwärtigen Anordnung mit Umsicht vorzugehen, und sich jeder unnöthigen Belästigung der Parteien zu enthalten.

Erlaß der k. k. u. ö. Statthalterei vom 6. Juni 1880, Z. 16.760,
M. Z. 167.588,

betreffend die Ueberwachung des Verkaufes von Mineralwässern.

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 3. Mai 1880, Z. 2210, das Nachfolgende anher eröffnet:

„In neuerer Zeit kommt es vor, daß verschiedene ausländische und auch inländische Unternehmungen unter dem Titel „natürliche Sauerlinge“ Mineralwässer in den österreichischen Handel bringen, welche vor der Versendung gewissen, von den sonst üblichen abweichenden Manipulationen unterworfen werden.

Um die betreffenden Mineralwässer kohlenensäurehaltiger zu machen, werden dieselben entweder mit der Quelle entnommener, oder mit künstlich erzeugter Kohlensäure mittelst eigener Vorrichtungen übersättigt; weiters wird, um der bei längerer Aufbewahrung möglichen Zersetzung des in den bezüglichen Mineralwässern enthaltenen schwefelsauren Natrons vorzubeugen, dem Quellsasser bei der Füllung Chlornatrium beigelegt.

Eine derartige Industrie ist geeignet, nicht nur unsere reell manipulirenden Versender von Sauerlingen zu schädigen und das Publicum zu täuschen, sondern auch die native Wirksamkeit der Wässer wesentlich zu alteriren und das Vertrauen der Aerzte und Laien auf die natürlichen Sauerlinge zu erschüttern.

Die Mineralwässer sind im Ganzen als Heilmittel aufzufassen. Ihre Anwendung erfolgt auf Grund ihrer bekannten natürlichen Zusammensetzung, welche ebensowenig willkürlich verändert werden darf, wie die nach den Vorschriften der Pharmacopie in den Apotheken vorrätzig gehaltenen Präparate.

Wie diese in Bezug auf ihre Qualität und Zusammensetzung gesetzlich normirt und beaufsichtigt sind, so unterliegen die Mineralwässer der staatlichen Ueberwachung.“

Der Magistrat wird hiemit beauftragt, den Verkauf von Mineralwässern in der angegebenen Richtung zu überwachen, und über bemerkenswerthe Wahrnehmungen anher zu berichten.

Erlaß der k. k. u. ö. Finanz-Landes-Direction in Wien vom 3. Juli 1880,
Z. 1033/Pr.

betreffend die Besteuerung der von Wien in die Vororte übersiedelnden Geschäftsleute.

Mit Beziehung auf den Bericht vom 14. Mai 1880, Z. 106.462 über die Besteuerung der von Wien in die Vororte übersiedelten Geschäftsleute wird der Magistrat beauftragt, in jedem zur dortämtlichen Kenntniß gelangenden Uebersiedlungsfalle dem betreffenden Contribuenten, welcher nach §. 11 des Erwerbsteuer-Patentes für den neuen Betriebsort einen Erwerbsteuerschein zu lösen hat, durch die Bezirkshauptmannschaft die Erklärung abzuverlangen, ob er unter Zurücklegung des alten Erwerbsteuerscheines seine Gewerbeberechtigung für Wien anhemsage, oder dieselbe ungeachtet der Besteuerung für den Geschäftsbetrieb im Vororte

beibehalte, den zeitweiligen Nichtbetrieb in Wien anmelde und für die Dauer desselben die Herabsetzung der Erwerbsteuer anstrebe.

Auf der Einsendung dieser Erklärung, beziehungsweise des zurückgelegten Erwerbsteuer-scheines ist mit dem größten Nachdruck zu bestehen.

Die Wiener Steueradministrationen werden gleichzeitig angewiesen, die Einholung und Einsendung der obbemerkten Erklärung anzuregen, wenn denselben bei den Einkommensteuer- und sonstigen Verhandlungen Uebersiedlungsfälle zur Kenntniß kommen.

An die Bezirkshauptmannschaften in Sechshaus, Hernals und Bruck an der Leitha ergeht unter Einem der Auftrag, den bezüglichlichen Requisitionen stets mit der größten Beschleunigung nachzukommen.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 9. Juli 1880, Z. 24.775,
M. Z. 185.765,

in Betreff der Frankirung der Correspondenzen der österreichisch-ungarischen und der kön. dänischen Localbehörden.

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat mit Erlaß vom 30. Juni 1880, Z. 1312 hieher eröffnet, daß die königl. dänische Regierung einer Zuschrift des k. und k. Ministeriums des Außern zu Folge aus Anlaß eines speciellen Falles das Ersuchen gestellt hat, daß die Correspondenz der österr.-ungar. und der königl. dänischen Localbehörden in Zukunft, um Weiterungen und unnütze Kosten zu vermeiden, frankirt zu expediren sei.

Hievon wird der Wiener Magistrat zur weiteren Veranlassung in die Kenntniß gesetzt.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 19. Juli 1880, Z. 4576/Pr.,
M. Z. 183.451,

betreffend die Einleitung von Sammlungen behufs Erbauung einer katholischen Kirche in Sarajewo.

Seine kais. und kön. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 27. Juni 1880 den Herrn Reichsfinanzminister allergnädigst zu ermächtigen geruht, wegen Einleitung einer Sammlung bei den katholischen Glaubensgenossen der österr.-ungar. Monarchie, behufs Aufbringung der erforderlichen Mittel zur Erbauung einer katholischen Kirche in Sarajewo vorerst an die katholischen Kirchenfürsten der Monarchie heranzutreten.

Der Herr Reichsfinanzminister hat daher die Bischöfe von Wien, Salzburg, Görz, Prag, Olmütz, Lemberg, Zara, den Fürstbischof von Breslau, den Bischof von Krakau, den griech. kath. Erzbischof von Lemberg und den armenisch-kath. Erzbischof dortselbst mit einem vom 4. Juli datirten Schreiben zur Veranstaltung von Sammlungen für den vorerwähnten Zweck bei der Geistlichkeit und den Gläubigen in ihren Sprengeln eingeladen.

Hievon beehre ich mich Euer Hochwohlgeboren zufolge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 13. Juli 1880, Z. 3488/M. J., mit dem Bemerken in Kenntniß zu setzen, daß behördlicherseits gegen die Vornahme der betreffenden Sammlungen kein Anstand zu erheben ist.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 20. Juli 1880, Z. 26.221,
M. Z. 201.744,

in Betreff der Berufung der Aichmeister zum Amte eines Geschwornen.

Mit Erlaß vom 11. Juli 1880, Z. 4732, hat das hohe k. k. Handelsministerium im Einvernehmen mit den k. k. Ministerien des Innern und der Justiz eröffnet, daß im Hinblick auf §. 3 des Gesetzes vom 23. Mai 1873 (R. G. Bl. Nr. 121) die mit Vertrag bestellten Aichmeister, wenn dieselben überhaupt zufolge §. 1 dieses Gesetzes zum Amte als Geschworne befähigt sind, als von der Berufung zu diesem Amte ausgeschlossen nicht erachtet werden können, da sie nicht wirklich dienende Staatsbeamte sind und eine analoge Ausdehnung der in Ziffer 5 des §. 3 angeführten öffentlichen Dienstzweige auf den Aichdienst ausgeschlossen ist, weil diese Bestimmung als Ausnahmsbestimmung strenge ausgelegt werden muß.

Hievon wird der Wiener Magistrat im Hinblick auf den §. 10 des Gesetzes vom 23. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 121, zur Wissenschaft und Darnachachtung in Kenntniß gesetzt.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 24. Juli 1880, Z. 4675/Pr.,
Mag. Z. 188.144,

in Betreff der Frankirung der Zuschriften und Dienstpakete an die k. u. k. Missionen und Consularämter im Auslande.

Nach den bisherigen Bestimmungen haben die inländischen Behörden und Aemter ihre Zuschriften und Dienstpakete an die k. k. Missionen und Consularämter im Auslande bei der Aufgabe zu frankiren, und besteht eine Ausnahme nur bezüglich der Amtscorrespondenzen nach Rumänien, Serbien und Egypten, wie jenen Orten der Türkei, wo k. und k. Postämter aufgestellt sind. Nachdem dessenungeachtet von den k. und k. Missionen und Consularämtern im Auslande fortwährend Anzeigen über nicht gehörige Frankirung oder gänzliche Unterlassung derselben einlaufen, beehre ich mich Euer Hochwohlgeboren zu Folge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 20. Juli 1880, Z. 3529/M. J. und unter Bezugnahme auf den hierämtlichen Normalerlaß vom 17. Jänner 1873, Z. 261/Pr., zu ersuchen, die Veranlassung zu treffen, daß die vorkommenden Zuschriften und Dienstpakete an die k. und k. Missionen und Consularämter im Auslande mit Ausnahme der bezeichneten Amtscorrespondenzen nach Rumänien, Serbien, Egypten und der Türkei regelmäßig frankirt werden.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 27. Juli 1880, Z. 26.750,
Mag. Z. 197.656,

in Betreff der Austragung der Verpflegskosten-Angelegenheiten im Civilrechtswege.

Aus Anlaß des mit Bericht vom 16. Juli l. J., Z. 99.524, anher vorgelegten Recurses des I. Sch. wird die Entscheidung des Magistrates vom 9. April l. J., Z. 46.762, mit welcher derselbe zur Bezahlung der für seinen Sohn S. Sch. im k. k. allgemeinen Krankenhause erwachsenen Verpflegskosten mit 4 fl. 25 kr. verhalten wurde, wegen Incompetenz aufgehoben, weil es sich im vorliegenden Falle um eine im Civilrechtswege auszutragende Angelegenheit handelt.

Hievon hat der Magistrat den genannten Recurrenten zu verständigen.

Die diesfalls vorgelegten Verhandlungsacten folgen mit dem Bedeuten zurück, von dieser Entscheidung die Verwaltung des k. k. allgemeinen Krankenhauses unter Anschluß der einschlägigen Beilagen, zur weiteren Amtshandlung in Kenntniß zu setzen.

**Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 27. Juli 1880, Z. 26.960,
Mag. Z. 205.256,**

betreffend die Verpflegstaxe in der öffentlichen Krankenanstalt in Znaim.

Die k. k. Statthalterei in Mähren hat laut Erlasses vom 16. Juli d. J., Z. 11.205, im Einvernehmen mit dem mährischen Landes-Ausschusse die Verpflegstaxe in der öffentlichen Krankenanstalt in Znaim vom 1. Juli 1880 ab

- | | |
|--|---------|
| 1. für Zünftige mit | 45 kr., |
| 2. für die übrigen Pfleglinge mit Ausnahme der Stadtp Armen Znaims auf | 90 kr. |
- festgesetzt, wovon der Magistrat in Kenntniß gesetzt wird.

**Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 10. August 1880, Z. 28.727,
rücksichtlich der Aufnahme irrsinniger russischer Staatsangehöriger in österreichischen Heil-
anstalten.**

Mit h. ä. Erlasse vom 15. August 1874, Zahl 23.784, wurden die in Rußland bestehenden Normen über den Ersatz der für die Verpflegung russischer Staatsangehöriger im Auslande erwachsenen Kosten mitgetheilt, nach welchen für die in Irrenanstalten untergebrachten Personen der fragliche Kostenersatz unbedingt aus öffentlichen, der kais. russischen Regierung unterstehenden Fonds geleistet wird.

Laut des vom k. u. k. Ministerium des Aeußern an das k. k. Ministerium des Innern mitgetheilten Berichtes der k. u. k. Botschaft in St. Petersburg vom 26. März (7. April) 1880, Nr. XXIV M. formuliren sich jedoch nach den in jüngster Zeit mit der kais. russischen Regierung gepflogenen Verhandlungen die nunmehr rücksichtlich der Verpflegskosten für Irren sinnige geltenden Grundsätze wie folgt:

Die russische Regierung anerkennt, was die eventuelle Ersatzpflicht von Verpflegskosten betrifft, keinerlei Unterschied zwischen Irrsinn und physischen Krankheiten, wegen welcher russische Unterthanen in ausländischen Heilanstalten Aufnahme und Verpflegung gefunden haben.

Gleichwie sie bei den letzteren ihre Intervention darauf beschränkt, die betreffenden Curenkosten, sei es aus dem persönlichen Vermögen des Verpflegten, oder jenem seiner Verwandten, oder eventuell von der Heimatsgemeinde desselben refundiren zu lassen (der letztere Fall tritt übrigens nur selten und höchstens bei ganz kleinen Beträgen ein), ebenso hält sie sich auch in Fällen, wo es sich um Cur- und Verpflegskosten für Irren sinnige handelt, nur verpflichtet, zur Hereinbringung dieser Kosten in dem eben angedeuteten Maße behilflich zu sein. Eine directe Haftpflicht lehnt die russische Regierung kategorisch ab und stellt der österreichischen Regierung anheim, einen derlei Kranken, wenn dessen russische Nationalität aus den bei ihm vorgefundenen Papieren erwiesen ist, sofort abzuschieben, in welchem Falle er russischerseits übernommen würde.

Dies Alles bezieht sich selbstverständlich nur auf solche Irriinnige, deren Verwahrung in einer Heilanstalt aus polizeilichen Gründen nothwendig geworden, die selbst mittellos sind und die nicht von ihren eigenen Angehörigen daselbst untergebracht wurden.

Nur im Falle, wo ein russischer diplomatischer oder Consular-Beamter von seiner vorgesetzten russischen Behörde ermächtigt, resp. beauftragt worden ist, den Geisteszustand eines im Auslande lebenden Russen untersuchen zu lassen und den Letzteren eventuell in einer ausländischen Heilanstalt unterzubringen, nur in diesem Falle haftet die russische Regierung auch für die Kosten.

Die russische Regierung ist nämlich der Anschauung, daß, wenn ein russischer Unterthan im Auslande in Irriinn verfällt und demgemäß die Localbehörde in seinem eigenen und im Interesse der öffentlichen Sicherheit dessen Unterbringung in einer Heilanstalt verfügt, die daraus entstandenen Kosten gerade so zu beurtheilen sind wie jene, welche aus dem provisorischen Gewahrsam von Bagabunden erwachsen, für welche auch kein Ersatz von Staatswegen beansprucht und geleistet wird.

Unter diesen Umständen wird es sich empfehlen, für die Zukunft bei Aufnahme russischer Irriinniger in österreichischen Heilanstalten die größte Vorsicht obwalten zu lassen und schon im Momente der Aufnahme wo möglich auf eine Sicherstellung der Kosten Seitens der Verwandten bedacht zu sein, jedenfalls aber die Abschiebung des Kranken in seine Heimat möglichst rasch einzuleiten.

Hievon setze ich den Wiener Magistrat zu Folge Erlasses des h. k. k. Ministerium des Innern vom 21. Juli l. J., Z. 6454, mit Beziehung auf den citirten h. ä. Erlaß zur Wissenschaft und weiteren Veranlassung in Kenntniß.

Entscheidung des Verwaltungs-Gerichtshofes vom 17. Juli 1880, Z. 1373, über die Beschwerde der Gemeinde Wien gegen das k. k. Ministerium des Innern anlässlich der Entscheidung desselben vom 2. April 1880, Z. 1197/M. J., betreffend die Berechtigung der Gemeinde Wien zur Einleitung der vom Gemeinderathe zu Gunsten der durch die Ueberschwemmung verunglückten Bewohner von Niederösterreich angeordneten Haus-Sammlung.

Die Beschwerde wird als gesetzlich unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Der Wiener Gemeinderath hat in der vertraulichen Plenarsitzung vom 23. d. J. den Beschluß gefaßt, den Magistrat zur Einleitung einer Hausammlung zu Gunsten der damals durch Ueberschwemmung verunglückten Bewohner von Niederösterreich zu beauftragen und sich an dieser Sammlung mit einem Betrage von 2500 fl. zu betheiligen.

Durch diesen Beschluß sah sich der Herr Statthalter von Niederösterreich veranlaßt, an den Herrn Bürgermeister von Wien den Erlaß vom 26. Jänner d. J., Z. 602/Pr., zu richten, in welchem er, unter anerkennender Würdigung des vom Gemeinderathe bethätigten Wohlthätigkeitssinnes bemerkte, daß nach den gesetzlichen Bestimmungen die Bewilligung von Sammlungen für wohlthätige Zwecke den politischen Behörden und zwar den politischen Behörden erster Instanz für den Umfang der einzelnen Bezirke, den Landesstellen für den Umfang des ganzen Kronlandes zustehen und daß sich diese Competenz nicht nur auf das Gebiet beziehe, in welchem die Sammlung eingeleitet werden soll, sondern hauptsächlich auch in Hinsicht auf das Gebiet, in welchem die Verunglückten sich befinden, gegeben, so daß als Grundsatz anzusehen sei, daß für die in einem Bezirke Verunglückten innerhalb des Bezirkes die zuständige politische

Behörde, für außerhalb des Bezirkes Verunglückte aber nur die höhere Behörde eine allgemeine Sammlung in anderen Bezirken oder Verwaltungsgebieten bewilligen könne.

Aus diesem Grunde erklärte der Herr Statthalter, daß der Wiener Gemeinderath nicht berechtigt gewesen sei, den erwähnten Beschluß auf Einleitung einer allgemeinen Sammlung in den Häusern Wiens zu fassen.

Eine weitere Verfügung bezüglich dieses Beschlusses entfiel dadurch, daß mittlerweile von der Statthalterei für die erwähnten Verunglückten die Einleitung einer allgemeinen Sammlung in ganz Niederösterreich bewilligt worden war.

Der gegen den erwähnten Ausspruch des Herrn Statthalters von der Gemeinde Wien ergriffenen Berufung wurde von dem Herrn Ministerpräsidenten als Leiter des Ministeriums des Innern laut des Erlasses vom 2. April 1880, Z. 1197/M. Z., mit der Begründung keine Folge gegeben, daß dieser Ausspruch des Statthalters mit Rücksicht auf das Hofkanzleidcret vom 3. Juli 1833, Z. 15.776 (n.-ö. Prov.-Ges. S. Nr. 150) auf die Allerhöchsten Bestimmungen vom 14. September 1852, R. G. Bl. Nr. 10, ex 1853, A §. 25, B §. 32, C §. 31 (resp. Ministerial-Verordnung vom 30. August 1868, R. G. Bl. 123), sowie auf den Paragraph 61, Alinea 2 und 3 der prov. Gemeindeordnung für Wien, den Artikel V, Alinea 1 des Gesetzes vom 5. März 1862, R. G. Bl. Nr. 18 und auf den Abschnitt IV des Gesetzes vom 3. December 1863, R. G. Bl. Nr. 103, für begründet erachtet werden müsse.

In der gegen diese Entscheidung von der Gemeinde Wien erhobenen Beschwerde wird zunächst bestritten, daß es bei der in den citirten Allerhöchsten Bestimmungen vom Jahre 1852 normirten Competenz zur Bewilligung von Sammlungen auf das Gebiet ankomme, wo sich die Verunglückten befinden.

Es wird zugleich auf eine, im Ministerial-Erlasse nicht citirte Ministerial-Verordnung vom 23. Mai 1870, Z. 964/M. Z., hingewiesen, welche eine derartige Competenzbeschränkung nur für den Fall einer Sammlung für Verunglückte im Auslande enthalte.

Es wird ferner behauptet, daß eine gesetzwidrige Ueberschreitung des Wirkungskreises des Gemeinderathes im vorliegenden Falle sich weder aus dem §. 61 der Wiener Gemeindeordnung, noch aus dem vierten Abschnitte des Gesetzes vom 3. December 1863 über das Heimatrecht ableiten lasse, weil die Einleitung einer Sammlung im Gemeindegebiete zunächst nur die Gemeindeglieder berühre und dem Gemeinwohl keinen Nachtheil zufüge (Wiener Gemeindeordnung §. 61, A. 2 und 3) und weil der vierte Abschnitt des Heimatgesetzes nur die Verpflichtungen der Gemeinden gegen ihre verarmten Angehörigen regle, aber ein Verbot, die öffentliche Wohlthätigkeit zu Gunsten Auswärtiger anzurufen, nicht enthalte.

Bezüglich des Hofkanzleidcretes vom 3. Juli 1833 wird in der Beschwerde bemerkt, daß sich dasselbe nur auf die Hintanhaltung von eigenmächtigen Sammlungen beziehe, daher auf einer Voraussetzung beruhe, welche durch die in der Beschwerde behauptete Berechtigung des Gemeinderathes ausgeschlossen sei.

Schließlich wird auf einige Präcedenzfälle hingewiesen, in welchen solche Sammlungen für auswärtige Verunglückte vom Gemeinderathe eingeleitet, von den Behörden aber nicht beanstandet wurden.

Der Verwaltungsgerichtshof vermochte jedoch in der angefochtenen Entscheidung eine Verletzung der Autonomie der Gemeinde und überhaupt eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erkennen.

Der Wortlaut des §. 61 der provisorischen Gemeindeordnung für Wien vom 20. März 1850, R. G. B. Nr. 21, auf welchen sich die Beschwerde vorzugsweise stützt, spricht nicht für die behauptete Competenz der Gemeinde, weil die Unterstützung von Verunglückten, die sich außerhalb des Gemeindegebietes befinden, nicht als eine Maßregel betrachtet werden kann, welche die Interessen der Gemeinde zunächst berührt.

Die Berechtigung der Gemeinde zur Einleitung einer solchen Sammlung kann aber für den natürlichen Wirkungskreis der Gemeinde auch nicht aus dem Titel der Armenpflege in

Anspruch genommen werden, weil nach den einschlägigen Gesetzen, insbesondere nach §. 68 der Wiener Gemeindeordnung selbst, dann nach Art. 5, Ziffer 8 des Gesetzes vom 15. März 1862, R. G. Bl. Nr. 18, und nach dem IV. Abschnitte des Gesetzes vom 3. December 1863, R. G. Bl. Nr. 105, die dem natürlichen (selbstständigen) Wirkungskreise der Gemeinden zugewiesene Armenpflege (Armenwesen, Armenversorgung), wozu auch die Unterstützung von auswärtigen Hilfsbedürftigen gehört (§§. 28—30 des Gesetzes vom 3. December 1863) auf die Sorge für Personen beschränkt ist, welche der Gemeinde angehören oder sich auf ihrem Gebiete befinden.

Die Einleitungen von Sammlungen für Hilfsbedürftige, die sich außerhalb des Gemeindegebietes befinden, gehört vielmehr, wie auch aus den organischen Bestimmungen vom 14. September 1852, Ministerial-Verordnung vom 19. Jänner 1853, G.-G.-B. Nr. 10, hervorgeht, zum Wirkungskreise der politischen Behörden, deren Competenz durch diese Bestimmungen abgegrenzt ist.

Daß bezüglich dieser Competenz nicht bloß das Verwaltungsgebiet, in welchem die Sammlung veranstaltet wird, sondern auch dasjenige, in welchem sich die Hilfsbedürftigen befinden, maßgebend ist, ergibt sich aus §. 31 der organischen Bestimmungen, lit. C, wodurch die Statthalterei ermächtigt wird, für die durch Elementarereignisse beschädigten Bewohner des Kronlandes im Umfange desselben Sammlungen einzuleiten. Daraus, daß im §. 32, lit. a der Bestimmungen, der Kreisbehörde die Bewilligung von mildthätigen Sammlungen im Kreise ohne eine ausdrückliche Beschränkung bezüglich des Gebietes, wo sich die Verunglückten befinden, zugewiesen ist, kann nicht gefolgert werden, daß die politischen Bezirksbehörden, welche auf Grund der Ministerialverordnung vom 30. August 1868 in den Wirkungskreis der früheren Kreisbehörden eingetreten sind, in der angegebenen Richtung an gar keine Beschränkung gebunden seien, weil die erwähnten organischen Bestimmungen im Zusammenhange aufgefaßt werden müssen und nicht in einer Weise ausgelegt werden dürfen, wodurch die Umgehung der der Landesstelle vorbehaltenen Competenz ermöglicht, oder der Unterbehörde ein größerer Wirkungskreis als der Oberbehörde eingeräumt würde.

In der Einleitung der Sammlung, um die es sich handelt, lag daher zugleich eine Ueberschreitung des dem Wiener Magistrate als politischer Bezirksbehörde zustehenden Wirkungskreises.

Die von der beschwerdeführenden Gemeinde aus einer Verordnung des Ministeriums des Innern vom 23. März 1870, Z. 964/M. 3., gezogenen Folgerungen waren vom Verwaltungsgerichtshofe nicht zu erörtern, weil diese Berufung, wie in der Gegenschrift dieses Ministeriums dargelegt ist, auf einem Irrthume beruht; es wird hierüber nur bemerkt, daß die bezogenen Gesetze im Verordnungswege keinesfalls hätten abgeändert werden können.

Auf die in der Beschwerde angeführten Präcedenzfälle, in welchen gegen ähnliche, von der Gemeinde Wien veranstaltete Sammlungen kein Anstand erhoben worden ist, war vom Verwaltungsgerichtshofe nicht einzugehen, weil solche Unterlassungen gegen die richtige Anwendung des Gesetzes in einem späteren Falle nicht geltend gemacht werden können. Die Beschwerde mußte daher als gesetzlich unbegründet zurückgewiesen werden.

II.

Gemeinderaths-Beschlüsse.

Vom 6. Juli 1880, Z. 3470.

Die Gas-Commission wird ermächtigt, resp. beauftragt, mindestens einmal im Jahre im Sinne des §. 11 des Gasvertrages eine Revision der Anlagen der Gasanstalten der Imperial Continental Gas-Association vorzunehmen und hiezu die städtischen Organe und eventuell, wenn es ihr als nothwendig erscheint, auch externe Sachverständige beizuziehen.

Vom 13. Juli 1880, Z. 4252 (vertraulich).

Die Commission für Bibliothek, Archiv und Sammlungen der Stadt Wien wird für künftige Fälle ermächtigt, die leihweise Ueberlassung von Gegenständen der städtischen Sammlungen an Corporationen in ihrem eigenen Wirkungskreise zu bewilligen.

Vom 23. Juli 1880, Z. 2007.

Der Gemeinderath beschließt nach dem Antrage der Schulsection, es sei

1. auch in Zukunft mit Remunerations-Erhöhungen bei den Industrie-Lehrerinnen wie bisher nach dem Gemeinderaths-Beschlusse vom 8. Juli 1870, Z. 4567, vorzugehen, und

2. als Basis für die Berechnung des Viertels nur die Zahl derjenigen Industrie-Lehrerinnen zu nehmen, welche sich ausschließlich mit dem Industrie-Unterrichte befassen, nicht aber zugleich pädagogischen Unterricht ertheilen.

Vom 23. Juli 1880, Z. 2850.

In die städtischen Waisenhäuser sind nur die doppelt verwaisten Kinder vom Magistrat aufzunehmen, dagegen ist die Aufnahme von solchen Kindern, bei welchen noch eine Mutter vorhanden ist, von der Waisen-Commission vorzunehmen.

Vom 23. Juli 1880, Z. 4438, M. Z. 194.497.

Der Gemeinderath anerkennt principiell, daß das Vorhandensein eines nach §. 44 der Verordnung vom 19. December 1872, R. G. B. Nr. 171, die Mithung nicht ausschließenden Fehlers am Gasmesser von höchstens 2 % im Zuviel oder Zuwenig kein Grund sei, um die Verwendung eines solchen Gasmessers nach §. 30 des zwischen der Commune Wien und der Imperial Continental Gas-Association abgeschlossenen Gasvertrages auszuschließen und daß dem Worte „richtig“ im §. 30 dieses Vertrages keine andere Bedeutung unterzulegen ist, als die „den gesetzlichen Bedingungen entsprechend“.

Vom 30. Juli 1880, Z. 3437.

Nach dem Antrage der Bürgerspital-Wirthschaftscommission hat es bezüglich der Durchführung streitiger Angelegenheiten des Bürgerspitalsfondes durch Magistratsbeamte bei dem Gemeinderaths-Beschlusse vom 13. Mai 1880, Z. 2312, zu verbleiben.

III.

Magistrats-Verordnungen und Verfügungen.

Decret an das städtische Marktcommissariat vom 20. August 1880,
Z. 189.384/VIII,

in Betreff der periodischen Visitationen bei den Gewerbsleuten, welche sich kupferner Koch- und Speisegeschirre bedienen.

Die k. k. n. ö. Statthalterei hat mit h. Erlasse vom 14. Juli 1880, Z. 23.413, anher eröffnet, daß die mit h. o. Berichte vom 19. Juni 1880, Z. 268.384, in Anregung gebrachte förmliche Uebertragung der Kupfergeschirr-Revisionen an das hiesige Markt-Commissariat um so weniger einem Anstande unterliegt, als die Revision der Kupfergeschirre ohnehin nach §. 95 der Dienst-Instruction für die vereinigte Marktpolizei-Aufsichtsanstalt der Stadt Wien, vom 10. October 1839, G. Z. 48.556, von dem städt. Marktaufsichts-Personale vorzunehmen ist.

Eine Abänderung der mit dem hohen Staatsministerial-Erlasse vom 4. Jänner 1864, Z. 25.041, genehmigten Instruction für die provisorischen Stadtphysiker in diesem Punkte scheint nicht geboten, nachdem im §. 11 dieser Instruction die Stadtphysiker bei der ihnen nach §. 10 der Instruction obliegenden Observe für den ordnungsmäßigen Zustand der zur Bereitung und Aufbewahrung von Genußmitteln dienenden Geschirre an die Unterstützung durch das Markt-Commissariat angewiesen sind, und es sich keineswegs darum handelt, daß den Stadtphysikern die nöthige Ingerenz auf diesem wichtigen Zweige der Sanitätspolizei entzogen werde.

Diesem h. Statthalterei-Erlasse entsprechend, wird nun das städt. Markt-Commissariat angewiesen, in Zukunft die mit h. Regierungsdecrete vom 6. Februar 1818, Z. 2195, angeordneten periodischen Visitationen bei den Gewerbsleuten, welche sich kupferner Koch- und Speisegeschirre bedienen, ohne Intervention des Stadtphysikates, beziehungsweise der Herren Polizei-Bezirksärzte vorzunehmen und in Fällen mangelnder, nicht gehöriger oder schlechter Verzinnung der Geschirre die Anzeigen zu erstatten.

THE JOURNAL OF THE

AMERICAN MEDICAL ASSOCIATION
PUBLISHED WEEKLY
CHICAGO, ILL., U.S.A.

CONTENTS

ORIGINAL ARTICLES

THE TREATMENT OF THE
ACUTE INFLUENZA
BY THE INTRAMUSCULAR
INJECTION OF
VACCINE

REPORT OF THE
COMMISSIONERS OF
THE BOARD OF
HEALTH OF THE
CITY OF NEW YORK
ON THE
PREVALENCE OF
TYPHOID FEVER
IN 1910

THE
EFFECT OF
VITAMIN
ON THE
GROWTH OF
THE RAT

THE
EFFECT OF
VITAMIN
ON THE
GROWTH OF
THE RAT

THE
EFFECT OF
VITAMIN
ON THE
GROWTH OF
THE RAT